

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der B 236 in der Ortsdurchfahrt Nachrodt (südl. der Lennebrücke 2. BA einschließlich Verlegung der Lennebrücke und Dükeranlagen) von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+520 auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg, Märkischer Kreis, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und Stadt Meinerzhagen)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.08.2024- 25.04.11-01/22, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, ist gem. § 27 UVP die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

III.

1. Gemäß § 17 b Abs. 3 FStrG können die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung umfasst den Zeitraum vom **02.09.2024 bis zum 16.09.2024** und wird auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-5247> einsehbar sein.
2. Auf Verlangen eines Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die Einsichtnahme der festgestellten Unterlagen innerhalb des Rathauses der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ermöglicht. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 – Planfeststellungsverfahren, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg oder per Mail an planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen (§ 17b Abs. 3 Satz 3 FStrG). In der Antwort werden die genauen Modalitäten festgelegt.
3. Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden können.
4. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenüberstellung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen und Träger öffentlicher Belangen, die in diesem Verfahren Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird daher auf eine öffentliche Auslage der Synopse der privaten Einwender verzichtet.
5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG).

IV. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- Ausbau der B 236 im Zuge der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Nachrodt-Wiblingwerde von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+520
- Verlegung der Lennebrücke
- Abbruch der alten Lennebrücke
- Dükeranlage OGE
- Dükeranlage Gemeinde
- Lärmschutzanlagen
- Neubau des lichtsignalgeregelten Knotenpunktes B 236 / Hagener Straße
- Neuansbindung der Hagener Straße (alte B 236 / Abstufung zur Gemeindestraße)
- Neuerrichtung von Geh-/Radwegen und Anpassung/Anbindung an das vorhandene Geh- und Radwegenetz
- Errichtung von 3 Querungshilfen an der neuen B 236
- Neugestaltung des Knotenpunktes Hagener Straße / Ehrenmalstraße
- östl. altes Brückenwiderlager: Neugestaltung des Uferbereiches (Stützmauer)
- östl. altes Brückenwiderlager: Abbindung der Hagener Straße (alte B 236)
- östl. altes Brückenwiderlager: Neu: Wendehammer / Neu: Parkplätze (alte B 236)
- westl. des alten Brückenwiderlagers: Neugestaltung der Uferbereiche am abgerissenen Brückenbauwerk
- Abbindung der Gemeindestraße „Dümplerleie“ bzw. und Anpassung der Anbindung an die Kirchstraße an das Straßen- und Wegenetz
- Anpassung der Zu-/ Ausfahrt zum Parkgelände von Haus Nachrodt
- Verschiebung von zwei Bushaltestellen (Hagener Straße) in Richtung neue östl. Rampe d. neuen Lennebrücke
- Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft
- die Maßnahmen zur Gewährleistung des Artenschutzes

einschließlich aller weiteren notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Der nördliche Teil der Ortsdurchfahrt Nachrodt bis zur Lennebrücke wurde bereits Ende der 80er Jahre ausgebaut. Der Teil südlich der Lenne wurde in zwei Bauabschnitte geteilt, wovon der erste bereits in den Jahren 2001/02 im vorhandenen Linienzug ausgebaut wurde. Der hier vorgelegte Planungsabschnitt stellt den ersten Teil des 2. Bauabschnittes innerhalb der vorhandenen Ortsdurchfahrt dar.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

V. Verfügungende Teil

Der Plan für den Ausbau der B 236 im Gemeindegebiet von Nachrodt–Wiblingwerde umfasst den Abschnitt 45 von Stat. 1,980 bis Stat. 1,45, und wird einschließlich mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Meinerzhagen im Regierungsbezirk Arnsberg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau, Betriebssitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Südwestfalen, Außenstelle Hagen als Vorhabenträger aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 73 ff. VwVfG NRW und §§ 5 ff. UVPg.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Eine Klage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Im Auftrag

gez. Herr Regierungsdirektor Kürzel